

REGLEMENT

über die Videoüberwachung
auf öffentlichem Grund
(Videoreglement)



VIDEOREGLEMENT

Gestützt auf Art. 28 lit. d der Gemeindeordnung der Gemeinde Romanshorn vom 26. November 2002 erlässt der Gemeinderat das nachstehende Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund (Videoreglement).

Verantwortlichkeit und Zweck	<p>Art. 1</p> <p>¹Der Gemeinderat entscheidet über das Anbringen und den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen auf öffentlichem Grund.</p> <p>²Die Videoüberwachung bezweckt die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Sie erfolgt ausschliesslich zur Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen. Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn nicht andere geeignete und zweckdienliche Massnahmen offen stehen.</p> <p>³Es besteht keine Pflicht der Gemeinde Romanshorn zur Videoaufnahme.</p>
Verhältnismässigkeit	<p>Art. 2</p> <p>¹Sichtung, Bearbeitung und Bekanntgabe von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums ist nicht zulässig.</p> <p>²Videoüberwachungsanlagen sind technisch so einzurichten, dass ausschliesslich der öffentliche Raum und nicht Privatbereiche erfasst werden.</p>
Bekanntgabe	<p>Art. 3</p> <p>¹Die Videoüberwachung ist vor Ort durch gut sichtbare Hinweistafeln erkennbar zu machen.</p> <p>²Die Gemeinde führt eine öffentlich zugängliche Liste der Standorte der Videoüberwachungsanlagen mit dem Hinweis auf die dazu gehörenden Gemeinderatsbeschlüsse.</p> <p>³Der Gemeinderat berichtet einmal jährlich im Geschäftsbericht über den Vollzug des Videoreglements.</p>
Sichtung und Bearbeitung von Aufzeichnungen	<p>Art. 4</p> <p>¹Der Gemeinderat bestimmt diejenigen Personen, welche berechtigt sind, die Videoaufnahmen zu sichten.</p>

²Die Bearbeitung von Videoaufnahmen darf nur auf Anweisung der zuständigen Untersuchungsrichterin oder des zuständigen Untersuchungsrichters erfolgen. Untersuchungsrichterlichen Behörden werden auf deren Verfügung hin Aufzeichnungen überlassen.

³Sichtung und Bearbeitung des gespeicherten Bildmaterials sind zu protokollieren. Die Protokollführung umfasst insbesondere den Grund, die Person, den Zeitpunkt, das gesichtete Bildmaterial und die Verwendung.

Datensicherheit

Art. 5

Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern durch Regelung der Zugriffsberechtigung, Sicherung der Daten vor unbefugter Kenntnisnahme, Bearbeitung und Entwendung und durch Überwachung der Datensicherheit durch die Aufsichtsstelle.

Vernichtung

Art. 6

Die erhobenen Daten sind spätestens nach 100 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht auf Anweisung der zuständigen Untersuchungsrichterin oder des zuständigen Untersuchungsrichters länger aufzubewahren oder herauszugeben sind.

Datenschutz

Art. 7

¹Zugang zu den Videoüberwachungsanlagen hat ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zwecke des Unterhalts der technischen Geräte sowie die vom Gemeinderat bestimmten Personen gemäss Art. 4 Abs. 1.

²Der Gemeinderat oder eine von ihm bezeichnete Aufsichtsstelle überwacht die Einhaltung des Videoreglements.

³Im Übrigen bleiben die übergeordneten Datenschutzbestimmungen vorbehalten.

Inkraftsetzung

Art. 8

Dieses Videoreglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Romanshorn, 19. Mai 2009

Politische Gemeinde Romanshorn

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann: Norbert Senn

Der Gemeindeschreiber: Thomas Niederberger

Romanshorn, 16. November 2009

Genehmigt von der Gemeindeversammlung